

8.3.3.

Beginn der Hauptverhandlung

Als „Beginn der Hauptverhandlung“ wird die Gesamtheit der Prozeßhandlungen bezeichnet, die den Gang der Hauptverhandlung vor der Beweisaufnahme einleiten. Das Gesetz (§ 221) bestimmt diese Prozeßhandlungen, die zu protokollieren sind, und ihre Reihenfolge, die genau einzuhalten ist. Während des Beginns der Hauptverhandlung verschafft sich das Gericht Klarheit, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung vorliegen und ob die Voraussetzungen für einen konzentrierten Ablauf der Hauptverhandlung gegeben sind.

8.3.4.

Die Beweisaufnahme

Aus der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung ergibt sich als Regel :

- a) Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem erkennenden Gericht und in Gegenwart der Beteiligten, deren Anwesenheit das Gesetz verlangt.
- b) Von mehreren Beweismitteln, die sich auf dieselbe Tatsache beziehen, hat das Gericht grundsätzlich dasjenige auszuwählen, das der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht, d. h.,
 - das ursprüngliche Beweismittel genießt den Vorzug vor dem abgeleiteten Beweismittel,
 - soweit der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht, ist grundsätzlich die Person zu vernehmen.¹⁵

Die Beweisaufnahme dient der *gerichtlichen* Aufklärung und Feststellung aller Tatsachen, die in ihrer Gesamtheit als Grundlage der gerichtlichen Entscheidung über das straf tat verdächtige Verhalten des Angeklagten erheblich sind. Weil das Gericht in der Beweisaufnahme den Sachverhalt selbständig feststellt, also nicht an Feststellungen aus dem Ermittlungsverfahren gebunden ist und nur die in der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen die Grundlage für das Urteil bilden (§ 222 Abs. 3), ist die Beweisaufnahme das Kernstück der Hauptverhandlung.

In Verwirklichung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes schöpft das Gericht sein Wissen

aus eigenen Beweiserhebungen. Es nutzt in der vom Gesetz gebotenen Form die systematisch herangezogenen, nach der Strafprozeßordnung zulässigen Beweismittel zu Beweis Zwecken. Auf Grund kritischer Verwertung von Aussagen, Gutachten und Aufzeichnungen sowie von Wahrnehmungen, die das Gericht bei der Besichtigung von Orten und Gegenständen macht und schließlich auf Grund logischer Schlußfolgerungen verschafft sich das Gericht während der Beweisaufnahme begründete Erkenntnisse über alle zum Sachverhalt gehörenden Tatsachen.

Das Gericht trägt die Verantwortung für die Feststellung der Wahrheit. Daraus ergibt sich seine Pflicht zur Erhebung aller erforderlichen Beweise. Es leitet die Beweisaufnahme. Um den strafrechtlich relevanten Sachverhalt allseitig erfassen zu können, unterstützt das Gericht diejenigen Beteiligten, denen zur Realisierung ihrer Verfahrensfunktionen Beweisantragsrechte übertragen worden sind. Aber es darf sich nicht auf die Erhebung ihm angebotener Beweise beschränken. Auch ohne Antragstellung der Berechtigten, u. U. sogar gegen ihren Willen, muß das Gericht die für die Wahrheitsfeststellung erforderlichen Beweise erheben.

1 Lassen sich erforderliche Beweiserhebungen nicht sofort durchführen, so ist das Gericht im Interesse der Wahrheitsfindung verpflichtet, die Haupt Verhandlung zu unterbrechen, damit die notwendigen Beweise zur Verfügung gestellt werden können. Es kann zu diesem Zweck auch die Sache an den Staatsanwalt zurückgeben und ihn mit der Durchführung weiterer Ermittlungen beauftragen (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2).

Die gerichtliche Pflicht zur Wahrheitsfeststellung endet zeitlich erst mit dem Beginn der Verkündung seiner die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung. Wird bis dahin auf Gesichtspunkte hingewiesen, die für die Wahrheitsfeststellung erheblich sein können, so muß das Gericht erneut in die Beweisaufnahme eintreten.

Das kann z. B. durch die Schlußvorträge oder durch das letzte Wort des Angeklagten oder während der Urteilsberatung oder noch un-

is Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 4, Berlin 1960, S. 72 ff.